



Ihre Rechte als Passagier



Foto: VKI

Mag. Georg Mentschl
Leiter des Europäischen
Verbraucherzentrums
Österreich

Liebe Leserin, lieber Leser!

In den vergangenen dreißig Jahren ist die Mobilität in Europa stark gestiegen. Das Reisen ist für Millionen von EU-Bürgern zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Besonders Reisen mit dem Flugzeug oder mit der Bahn nehmen, auch dank günstiger Reisepreise, immer mehr zu. Doch nicht immer läuft dabei alles wie geplant.

Fast jeder hat das schon einmal erlebt: Der Flug ist überbucht oder wird überhaupt annulliert. Koffer und Reisetasche werden beim Transport beschädigt, der Zug hat beträchtliche Verspätung oder man erhält nicht das spezielle Service, das zum Beispiel aufgrund eingeschränkter Mobilität nötig wäre.

Innerhalb der Europäischen Union gibt es mittlerweile bestimmte Grundregeln, damit Sie Ihre Ansprüche wirkungsvoll durchsetzen können, wenn auf Ihrer Reise etwas schiefgeht. Und zwar unabhängig davon, welches Verkehrsmittel Sie nutzen und ob eine Reise in einem einzelnen Mitgliedstaat, in mehreren Ländern der Gemeinschaft oder auch über die EU-Grenze hinaus verläuft.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die derzeit geltenden Regelungen für Passagiere, insbesondere für Flug- und Bahnreisen, geben. Ende 2012 bzw. Anfang 2013 treten auch für Schiffs- und Busreisen umfassende Fahrgastrechte in Kraft.

Wer über ausreichende Informationen verfügt und über seine Rechte Bescheid weiß, ist bekanntlich im Vorteil. Das sieht auch die zuständige Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz (DG SANCO) der Europäischen Kommission so, die diese Publikation finanziell unterstützt. Sollte es dennoch zu Problemen während Ihrer Reise im Ausland kommen, dann gibt es beim Europäischen Verbraucherzentrum kompetente und rasche Hilfe.

Weitere nützliche Informationen und Tipps rund ums Reisen finden Sie auf www.europakonsument.at, der Website des Europäischen Verbraucherzentrums Österreich.

Sicher auf Schiene

Durch die sogenannte Bahngastrechte-Verordnung der EU haben Bahnreisende seit 2009 unter anderem das Recht auf Kostenerstattung bei Verspätungen und Zugausfällen. Die folgenden Regelungen gelten für den nationalen und grenzüberschreitenden Fernverkehr innerhalb der EU. Bei kürzeren Strecken, etwa im Stadt- und Regionalverkehr, sind Ausnahmen möglich.

Vorhersehbare Verspätung bzw. Ausfall von Zügen

Ist nach Kauf einer Fahrkarte, aber noch vor Antritt der Reise absehbar, dass sich Ihre Ankunft am Zielort um mehr als 60 Minuten verzögern wird, oder fällt die von Ihnen gewählte Zugverbindung komplett aus,

- können Sie vom Vertrag zurücktreten und die Erstattung des Fahrpreises fordern; wurde ein bislang zurückgelegter Streckenabschnitt zwecklos, muss man Ihnen auch eine Fahrkarte zurück zum ursprünglichen Abfahrtsbahnhof geben bzw. die Fahrtkosten auch für diesen Streckenabschnitt refundieren; oder
- Sie können die Beförderung zum nächstmöglichen Zeitpunkt verlangen.



Betreuungsleistungen

Bei einer Verspätung von mehr als 60 Minuten oder einem Zugausfall haben Sie Anspruch auf Verpflegung und Erfrischungen. Falls Sie eine oder mehrere Nächte auf die Weiterfahrt warten müssen, muss Ihnen die Bahngesellschaft ein Hotelzimmer sowie den Transport dorthin zur Verfügung stellen.

Blockierung auf der Strecke

Ist Ihr Zug auf der Strecke blockiert, sodass er nicht weiterfahren kann, haben Sie als Passagier das Recht, sonst wie vom Zug zum Abfahrtsbahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder direkt zu Ihrem endgültigen Fahrziel transportiert zu werden.

Ausgleichszahlung bei Verspätungen

Haben Sie bei einer absehbaren Verspätung oder Annullierung die alternative Beförderung gewählt oder entstand eine lange Verspätung erst während der Fahrt, so steht Ihnen eine finanzielle Entschädigung zu:

- 25 Prozent des Fahrpreises bei Verspätungen zwischen 60 und 119 Minuten;
 - 50 Prozent des Fahrpreises bei Verspätungen ab 120 Minuten.
- Ob Ihnen diese Zahlung auch zusteht, wenn die verspätete An-

kunft durch höhere Gewalt verursacht wurde, ist derzeit in Österreich noch unklar.

Beträgt die Ausgleichszahlung weniger als 4 Euro, muss sie nicht geleistet werden.

Gutschein oder Bargeld

Laut Verordnung darf die Entschädigung in Form von Gutscheinen ausgezahlt werden. Bestehen Sie als Fahrgast jedoch ausdrücklich auf einer Geldzahlung, so steht Ihnen diese zu.

Die Auszahlung hat einen Monat nach Einreichen der Reklamation zu erfolgen.

Wo Beschwerde einbringen?

Grundsätzlich ist die Beschwerde immer bei jenem Bahnunternehmen einzubringen, das Ihre Fahrkarte ausgestellt hat.

Schlichtungsstelle

Lässt sich ein Beschwerdefall nicht direkt mit dem Bahnunternehmen klären, können Sie sich an die Schlichtungsstelle für Bahngastrechte des jeweiligen EU-Mitgliedstaates wenden.

In Österreich ist das die Schienen-Control GmbH (www.scg.gv.at, Tel. 01 505 07 07). Sie bearbeitet alle Fälle, in denen eine Fahrkarte bei einem österreichischen Bahnunternehmen gekauft wurde.

Wenn am Flughafen alles steht

Lange Wartezeiten, überbuchte oder gecancelte Flüge und dann noch eingedellte oder überhaupt verlorene Koffer – Flugreisende müssen oft gute Nerven haben. Die Fluggastrechte-Verordnung bietet zumindest finanziell ein gewisses Trostpflaster.

Seit Inkrafttreten der Fluggastrechte-Verordnung der EU im Jahr 2005 haben Reisende auf Linien- und Charterflügen in vielen Fällen Anspruch auf Entschädigung. Anwendbar ist die Verordnung, wenn Sie

- einen Flug in einem EU-Mitgliedstaat antreten;
- einen Flug zwar außerhalb der EU antreten, aber in die EU fliegen und dabei mit einer EU-Fluggesellschaft reisen.

Die Ansprüche aus der Verordnung richten sich gegen jene Fluglinie, die den betroffenen Flug ausführte bzw. ausführen hätte sollen.

Nichtbeförderung

Eine Nichtbeförderung liegt vor, wenn Ihnen als Passagier die Inanspruchnahme des Fluges verweigert wird, obwohl Sie mit einem gültigen Ticket und hinreichenden Reisedokumenten rechtzeitig am Check-in waren.

Gerechtfertigt wäre die Nichtbeförderung in diesem Fall nur, wenn zum Beispiel Ihr Gesundheitszustand einen Flug nicht zulässt.

Überbuchungen

Der Hauptgrund für die Nichtbeförderung von Passagieren sind Überbuchungen. Hier muss die Fluggesellschaft zunächst Freiwillige suchen, die gegen entsprechende Gegenleistung (in der Regel Gutscheine) auf ihre Plätze verzichten.

Ausgleichszahlung

Treten Sie bei Überbuchung Ihren Platz nicht freiwillig ab oder wurden Sie aus einem anderen Grund ungerechtfertigt nicht befördert, haben Sie Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die je nach Flugkilometern zwischen 125 und 600 Euro liegt.

Rücktritt oder alternative Beförderung

In jedem Fall können Sie bei ungerechtfertigter Nichtbeförderung zwischen einer anderen Beförderung zum Zielort und der Rücker-

stattung des Ticketpreises wählen. Entscheiden Sie sich für den Rücktritt, wenn Sie bereits einen Teil der Strecke zurückgelegt haben (Zubringerflug), muss die Fluglinie Sie auch kostenlos zurück zum ersten Abflugsort bringen.

Annullierung

Wird Ihr Flug annulliert, haben Sie wiederum die Wahl zwischen einer alternativen Beförderung zum Endziel und der Rückerstattung des Ticketpreises, allenfalls mit Transport zurück zum ursprünglichen Abflugsort.

Zusätzlich steht Ihnen auch bei Annullierungen, bis auf einige Ausnahmen, eine Ausgleichszahlung zu.

Außergewöhnliche Umstände

Kein Anspruch auf Ausgleichszahlung besteht etwa dann, wenn außergewöhnliche Umstände die Ursache für die Annullierung waren. Darunter versteht die Verordnung Umstände, „... die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären“.

In der Praxis geht es dabei meist um technische Gebrechen, ungünstige Wetterbedingungen oder Streiks. Wann solche Gegebenheiten in rechtlicher Hinsicht tatsächlich einen Entschuldigungsgrund darstellen, hängt von Details des Einzelfalles ab. Den Beweis für einen derartigen außergewöhnlichen Umstand muss der Verordnung nach die Fluglinie erbringen. In der Praxis halten sich leider nicht alle Fluglinien daran.

Ausgleichszahlung

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, steht Ihnen in gewissen Fällen unabhängig vom Eintritt eines Schadens eine Ausgleichszahlung zu. Diese beläuft sich

- bei Flügen bis zu 1.500 km auf 250 Euro,
- bei längeren Flügen innerhalb der EU sowie bei anderen Flügen zwischen 1.500 km und 3.500 km auf 400 Euro,
- bei Flügen über 3.500 km außerhalb der EU auf 600 Euro.



Die Zahlung vermindert sich um die Hälfte, wenn sich die Ankunft am Zielort, je nach genannter Entfernung, um nicht mehr als zwei, drei oder vier Stunden verzögert.

Sonderregelung bei Annullierungen

Wurden Sie vorab über die Streichung des Fluges informiert bzw. hat sich die Abflugs- und Ankunftszeit durch die alternative Beförderung nur geringfügig verändert, so besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung. Das ist der Fall,

- wenn Sie mindestens zwei Wochen vorher informiert werden,
- wenn Sie 14 bis sieben Tage vorher informiert werden und maximal zwei Stunden vor der planmäßigen Zeit abfliegen sowie maximal vier Stunden verspätet ankommen,
- wenn Sie weniger als sieben Tage vorher informiert werden und maximal eine Stunde vor der planmäßigen Zeit abfliegen sowie maximal zwei Stunden verspätet ankommen.

Betreuungsleistungen

Sowohl bei Nichtbeförderungen als auch bei Annullierungen ist es oft notwendig, einige Stunden, manchmal auch über Nacht, auf die nächste Transportmöglichkeit zu warten. Als Passagier haben Sie daher, auch bei außergewöhnlichen Umständen, Anspruch auf Betreuungsleistungen.

Die Fluglinie hat Sie mit Mahlzeiten und Getränken zu versorgen, falls erforderlich in einem Hotel unterzubringen und die Beförderung zwischen Flughafen und Hotel zu organisieren.

Weiters muss man Ihnen die Möglichkeit zu zwei kostenlosen Telefongesprächen/Faxen/E-Mails geben.

Verspätung

Bei Flugverspätungen stehen Ihnen ab einer gewissen Dauer die bereits erwähnten Betreuungsleistungen zu. Relevant ist dabei die Verspätungszeit beim Abflug. Ansprüche bestehen bei

- Flügen von bis zu 1.500 km, die zumindest zwei Stunden verspätet sind,

- längeren Flügen innerhalb der EU sowie anderen Flügen zwischen 1.500 km und 3.500 km mit einer Verspätung von zumindest drei Stunden,
- Flügen über 3.500 km außerhalb der EU, die vier Stunden oder mehr verspätet sind.

Rücktritt statt späterer Beförderung

Beträgt die Flugverspätung fünf Stunden oder mehr, so haben Sie als Passagier auch das Recht, statt einer späteren Beförderung die Rückerstattung des Ticketpreises zu fordern.

Wurde ein bislang zurückgelegter Streckenabschnitt damit zwecklos (Zubringerflug), so muss die Fluglinie zusätzlich einen kostenlosen Rückflug zum ursprünglichen Abflugsort organisieren.

Ausgleichszahlung auch bei langen Verspätungen

Laut Fluggastrechte-Verordnung haben Sie bei verspäteten Flügen keinen Anspruch auf Ausgleichszahlung. Nach der derzeitigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Verspätungen, die dazu führen, dass Sie mindestens drei Stunden später als geplant am Endziel ankommen, jedoch gleich zu behandeln wie Annullierungen. Das bedeutet, dass Sie in diesen Fällen einen Anspruch auf Ausgleichszahlung haben, sofern die Verspätung nicht auf außergewöhnliche Umstände (wie etwa schlechtes Wetter oder technische Gebrechen) zurückzuführen ist.

Wo Beschwerde einbringen?

Ihre Ansprüche aus der Fluggastrechte-Verordnung machen Sie am besten mit eingeschriebenem Brief direkt bei jener Airline geltend, die den gebuchten Flug hätte durchführen sollen.

Ärger mit dem Fluggepäck

Seit 1999 regelt das Montrealer Übereinkommen die Haftung von Fluglinien unter anderem bei Gepäckverspätung, Gepäckverlust und Gepäckbeschädigung.

PIR-Formular

Wichtig ist in allen drei Fällen, gleich am Flughafen das PIR-Formular (Property Irregularity Report) auszufüllen und einen Durchschlag davon gut aufzuheben. Im PIR geben Sie Ihre Kontaktdaten sowie Informationen zum fehlenden bzw. beschädigten Gepäckstück an.

Ersatzeinkäufe bei verspätetem Gepäck

Bis Ihr Gepäck eintrifft, haben Sie das Recht, sich vor Ort die notwendigsten Dinge zu besorgen und später der Fluggesellschaft in Rechnung zu stellen. Welche Gegenstände darunter zu verstehen sind, hängt auch vom Zweck der Reise ab. Für einen Badeurlaub im Strandhotel ist sicher weniger Kleidung „unbedingt notwendig“ als für einen Hochzeitsbesuch.

Kommt Ihr Gepäck beim Heimflug nicht an, sind normalerweise nur wenige Ersatzeinkäufe erforderlich.

In jedem Fall sind Sie bei der Anschaffung von Ersatzgegenständen verpflichtet, die Ausgaben – im Rahmen vertretbarer Produktqualität – möglichst niedrig zu halten.

Meldung binnen 21 Tagen

Die Verspätung des Gepäckstücks und die dadurch verursachten Kosten müssen Sie längstens binnen 21 Tagen, nachdem Ihnen das Reisegepäck zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich der Fluglinie melden! Legen Sie Ihrem Brief Kopien von Ticket, Boardingpass, Gepäcksabschnitt, PIR und den Rechnungen für Ihre Ersatzanschaffungen bei.

Da Sie Ersatzkleidung auch nach Eintreffen Ihres Gepäckstücks noch verwenden können, bieten Fluglinien häufig nur 50 Prozent Kostenrückerstattung an. Ob das der Höhe nach gerechtfertigt ist, hängt vom Einzelfall ab.

Koffer endgültig verloren

Nach 21 Tagen wird ein nicht eingetroffenes Gepäckstück als verloren eingestuft. Die Fluglinie hat Ihnen den Zeitwert des verlorenen Koffers samt Inhalt zu ersetzen. Das bedeutet, dass Sie nicht den Neupreis der vier Jahre alten Jeans fordern können – man bekommt nicht neu für alt.

Inhalt glaubhaft machen

Informieren Sie die Fluggesellschaft so bald wie möglich schriftlich darüber, dass Ihr Gepäck auch nach 21 Tagen noch nicht eingetroffen ist. Den Inhalt des Koffers und dessen Zeitwert haben Sie glaubhaft darzustellen.

Je mehr Rechnungen Sie beilegen können, desto besser. Es ist daher ratsam, vor der Abreise eine Liste des Kofferinhalts zu erstellen. Rechnungen von Einkäufen am Urlaubsort sollten Sie unbedingt aufheben.

Beschädigtes Gepäck

Kommt Ihr Reisegepäck beschädigt am Förderband an, so haben Sie Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten. Ist der Schaden irreparabel, so können Sie den Ersatz des Zeitwertes des Gepäckstücks fordern.

Maximal 7 Tage Frist

Achtung: Beschädigungen am Reisegepäck müssen der Fluggesellschaft unverzüglich gemeldet werden! Sie dürfen sich längstens sieben Tage Zeit lassen.

Auch diese Anzeige muss schriftlich erfolgen.

Haftungshöchstbetrag

Für alle drei Varianten (Gepäckverspätung, -verlust, -beschädigung) sieht das Montrealer Übereinkommen grundsätzlich eine Höchstbetragsgrenze von 1.131 Sonderziehungsrechten (SZR) vor. Dabei handelt es sich um eine Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds, deren Wert täglich neu festgesetzt wird. Derzeit liegt der allgemeine Haftungshöchstbetrag bei etwa 1.300 Euro.

Eine über diesen Betrag hinausgehende Zahlung können Sie nur geltend machen, wenn Sie vorab eine entsprechende Erklärung bei der Airline abgeben und einen Zuschlag entrichten.

Was gehört ins Handgepäck?

Die meisten Fluglinien erwähnen in ihren Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), welche Gegenstände Sie im Handgepäck befördern sollten. Neben Geld, Schlüsseln und Ausweisen gilt dies für Wertgegenstände wie Schmuck, Kameras und Laptops. Auch Medikamente sind oft im Handgepäck zu verstauen.

Halten Sie sich nicht an die genannten Empfehlungen, was im Handgepäck zu befördern ist, so wird es insbesondere außergerichtlich schwierig, Schadenersatz für eine Beschädigung oder einen Verlust zu fordern.

Wo Beschwerde einbringen?

Egal ob es um eine Verspätung, einen Verlust oder eine Beschädigung Ihres Reisegepäckes geht – die Ansprüche machen Sie am besten bei jener Fluglinie geltend, bei der Sie den PIR ausgefüllt haben. Wir raten Ihnen, einen eingeschriebenen Brief an die Airline zu schicken.

Ein Schiff wird kommen ... oder auch nicht

Künftig stehen Passagieren auch bei Bus- und Schiffsreisen umfassende Fahrgastrechte zur Verfügung.

Nicht nur Flugzeuge und Züge können Reisenden durch Verspätungen oder Ausfälle allerhand Ärger bereiten. Auch Schiffe und Busse können für unliebsame Überraschungen sorgen. Um hier den Passagieren ebenfalls mehr Rechte, zum Beispiel auf Rückerstattung bei Verspätungen, zu sichern, gilt für Schiffsreisende ab 18. Dezember 2012 die Fahrgastrechteverordnung im See- und Binnenschiffsverkehr der EU; mit 1. März 2013 treten dann auch für Buspassagiere umfassende Fahrgastrechte in Kraft.

Anfang 2013 werden wir Sie auf der Website des Europäischen Verbraucherzentrums Österreich (www.europakonsument.at) über Details dazu informieren.

Im Rollstuhl oder auf Krücken unterwegs



Damit Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität genauso reisen können wie andere Passagiere, hat die EU spezielle Regeln erlassen.

Flug

Sowohl auf Flughäfen als auch an Bord eines Flugzeugs sollen die Passagiere – ohne zusätzliche Kosten – entsprechende Unterstützung durch Angestellte und die erforderlichen Hilfsmittel (zum Beispiel einen Rollstuhl) erhalten.

Damit dies organisiert werden kann, sollten Sie die Fluggesellschaft mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflug darüber informieren, welche Hilfestellung Sie benötigen. Das ist vor allem dann erforderlich, wenn Sie mit einem elektrischen Rollstuhl reisen. Bei Überbuchungen, Annullierungen und der Verspätung von Flügen sollen Fluglinien dafür sorgen, dass Personen mit eingeschränkter Mobilität ehestmöglich mit Betreuungsleistungen versorgt werden.

Bahn

Bei Bahnreisen haben Sie ein Recht auf kostenlose Hilfestellung auf Bahnhöfen und in Zügen. Auch hier sollten Sie eventuellen Hilfsbedarf mindestens 48 Stunden vor Abfahrt bekannt geben.

Rat & Hilfe

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich

Mariahilfer Straße 81
A-1060 Wien
www.europakonsument.at

EUROPA-HOTLINE: 01 588 77 81

Mo, Di, Do von 9 bis 12.30 Uhr
(zum Regionaltarif von max. 0,0676 € pro Minute aus ganz Österreich)
E-Mail: info@europakonsument.at

Das Europäische Verbraucherzentrum informiert über:

- Gewährleistung und Garantie beim Kauf im Ausland
- Rücktrittsrechte
- Timesharing
- Fragen und Antworten rund ums Reisen
- Autoimport
- Einkaufen im Internet
- Grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr
- Auslandsüberweisungen, Versicherungen, Finanzdienstleistungen
- Kreditkarten
- Werbeveranstaltungen und Verkaufsfahrten
- Versandhandel
- Gewinnspiele
- Nahrungsmittelsicherheit und Kennzeichnung
- Streitbeilegung ohne Gericht

Rechtliche Grundlagen

Auf folgende Verordnungen können Sie sich berufen:

Bahn	Bahngastrechte-Verordnung der EU: VO (EG) Nr. 1371/2007
Flüge	Fluggastrechte-Verordnung der EU: VO (EG) Nr. 261/2004 Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) vom 28. Mai 1999
Schiff	Fahrgastrechte-Verordnung im See- und Binnenschiffsverkehr: VO (EG) Nr. 1177/2010 (ab 18. Dezember 2012)
Bus	Fahrgastrechte-Verordnung im Reise- und Linienbusverkehr: VO (EG) Nr. 181/2011 (ab 1. März 2013)
Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität	Die entsprechenden Bestimmungen finden sich direkt in der Verordnung über Bahngastrechte (VO [EG] Nr. 1371/2007) bzw. für Flugreisen in der VO (EG) Nr. 1107/2006.

Nützliche Adressen im Web

Schlichtungsstelle für Bahngastrechte in Österreich:
Schienen-Control GmbH, www.scg.gov.at

Die EU-Passagierrechte zum Nachlesen:
http://europa.eu/youreurope/citizens/travel/passenger-rights/air/index_de.htm

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber Verein für Konsumenteninformation,
Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien, ZVR-Zahl 389759993
Verlags- und Herstellungsort Wien
Text Dr. Barbara Forster, Mag. Reinhold Schranz
Lektorat Mag. Susanne Spreitzer
Fotos Titelseite: Waldhäusl, Wodicka, Folgeseiten: Wodicka
Druck Leykam Druck GmbH & Co KG, 7201 Neudorf



Mit finanzieller Unterstützung der EU-Kommission (DG SANCO)



Diese Broschüre entstand im Rahmen der Tätigkeiten des Netzwerkes der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net). Dieses Netzwerk wird über das Aktionsprogramm im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) von der Europäischen Union gefördert.

Weitere Informationen zum ECC-Net finden Sie im Internet unter: <http://ec.europa.eu/ecc-net>

Obwohl diese Broschüre mit großer Sorgfalt verfasst worden ist, kann ihr Verfasser für mögliche Irrtümer oder Unvollständigkeiten nicht haftbar gemacht werden.

Weder die Europäische Kommission noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Person sind für eine mögliche Verwendung von Informationen, die dieser Veröffentlichung zu entnehmen sind, verantwortlich. Die Inhalte dieser Broschüre stellen keine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission dar. Verbindliche Interpretationen des Gemeinschaftsrechts können nur vom Europäischen Gerichtshof abgegeben werden.